



## **Der Kinderschutzbund Ortsverband Krefeld e.V.**

### **SATZUNG**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Der Kinderschutzbund Ortsverband Krefeld e.V.", kurz "DKSB Krefeld e.V".
- (2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Krefeld und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Ortsverband setzt sich ein für
  - für die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche sowie die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
  - die Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Gesellschaft,
  - die Förderung und Erhaltung einer kinder- und jugendgerechten Umwelt,
  - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen; dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt,
  - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
  - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen,
  - eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
  - kinder- und jugendfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen.
- (2) Der Ortsverband will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere im Gebiet der Stadt Krefeld
  - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
  - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
  - im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
  - mit anderen in Krefeld tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinder- und jugendfreundliche Initiativen fördert,
  - die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
  - Politik und Verwaltung zu kinder- und jugendfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
  - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern und Jugendlichen einfordert,
  - Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
  - Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt.
- (3) Der Ortsverband ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Mit einer Mitgliedschaft im Ortsverband unvereinbar sind die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Parteien und Organisationen, die

- rassistische, diskriminierende, antisemitische oder ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern,
- Hass gegenüber Benachteiligten oder Minderheiten schüren oder
- sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt billigen oder fördern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Ortsverband Krefeld ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit sich der Ortsverband Krefeld aus Zuwendungen Dritter oder Spenden finanziert, sollen Spenden und Zuwendungen von Personen und Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 4 wegen Unvereinbarkeit abgelehnt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

(1) Der Ortsverband ist Mitglied im „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“ (nachfolgend "Bundesverband" genannt) und im „Der Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ (nachfolgend "Landesverband" genannt).

(2) Der Ortsverband ist verpflichtet, den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und dem Landesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten bei wesentlichen Vorkommnissen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere

- drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit,
- Rechtsstreitigkeiten,
- Vollstreckungsmaßnahmen,
- Vermächtnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 100.000,- Euro im Einzelfall,
- Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.

Der Ortsverband legt dem Landesverband alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht oder Tätigkeitsbericht für dieses zu Ende gegangene Geschäftsjahr vor. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Um ein einheitliches Vorgehen des DKSB bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Ortsverbandes verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Landes- und dem Bundesverband.

(4) Der Ortsverband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband den Namen und das Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den Ortsverband zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Landesverbandes oder eines Ortsverbandes nicht betroffen sind. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass dem Logo des DKSB der vollständige Name des Ortsverbandes einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und dass in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Ortsverband kann von natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können dem Ortsverband als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.

(2) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich oder in Textform an den Ortsverband gerichtet wird, entscheidet das Präsidium. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

(3) Vorsitzende des Präsidiums, die sich um die Ziele des Ortsverbandes besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsidium zu Ehrenvorsitzenden des Präsidiums des Ortsverbandes ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des Ortsverbandes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden.

Über die Ernennungen dieses Abschnitts entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Ernennungen können aberkannt werden, wenn sich die Geehrten durch ihr Verhalten oder ihre Äußerungen innerhalb oder außerhalb des Verbandes als unwürdig erweisen, insbesondere wenn sie Mitglied einer in § 2 Abs. 4 genannten Vereinigung sind oder eine solche Vereinigung unterstützen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme im entscheidenden Gremium zu geben.

(4) Alle aktiven Mitglieder des Ortsverbandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

#### **§ 5a Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen**

(1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit in Textform vorliegender Zustimmung der Sorgeberechtigten Mitglied im Ortsverband werden.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes und sind vor der Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie betreffen, zu hören. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres haben sie dort Rede-, Antrags- und Stimmrechte, können aber nicht gewählt werden.

(3) Sind im Ortsverband mehr als 10 Kinder und Jugendliche Mitglied, so ist ihnen das Recht einzuräumen, einen Sprecher bzw. eine Sprecherin der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Die Sprecherin oder der Sprecher sollten das 14. Lebensjahr vollende haben. Er oder sie nehmen an den Sitzungen des Präsidiums als beratendes Mitglied teil und haben dort Rederecht.

#### **§ 6 Beiträge**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen. Mitglieder nach § 5a sind beitragsfrei.

(2) Über die Höhe des Beitrages der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Bei der Festsetzung der Mindestbeiträge sind die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung zumindest beitragsverbindlich. Das Präsidium kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Präsidium festgesetzt.

(3) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.

(4) Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

(3) Mitglieder, die den Interessen des Ortsverbandes zuwiderhandeln, können aus dem Ortsverband ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder

- dieser Satzung oder den Beschlüssen des Ortsverbandes oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,
- das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen oder
- ihre Verpflichtungen gegenüber dem Ortsverband trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen.
- 

(4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach

Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Ortsverbandes, die sich im Besitz des Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

(6) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Ortsverband verliehenen Ehrungen.

## **§ 8 Organe**

- (1) Die Organe des Ortsverbandes sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der hauptamtliche Vorstand
  - c) das ehrenamtliche Präsidium

(2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden des Präsidiums, der oder des Stellvertretenden des Präsidiums und von bis zu sieben weiteren Präsidiumsmitgliedern,
- Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Präsidiums sowie des Jahresabschlusses,
- die Entlastung von Vorstand und Präsidium,
- die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die nicht dem Aufsichtsgremium angehören dürfen; die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Präsidiums,
- die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post oder einem Zustelldienst (Poststempel oder Eingangsstempel des Zustelldienstes). Anträge müssen 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.

(5) Wahlen sind geheim durchzuführen. Die/der Vorsitzende/Vorsitzender und die Stellvertretung wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/ derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/ kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/ Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

(6) Bei der Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 5 mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listen-Mehrheitswahl beschließen. Gewählt sind die Kandidatinnen/ Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

(7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums einzuberufen, wenn das Interesse des Ortsverbandes dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 7 entsprechend.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einem seiner Stellvertreter geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein anderer Versammlungsleiter gewählt wird.

(10) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt diese Rechte durch schriftliche Vollmacht auf den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Landesverbandes zu übertragen.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die vom Präsidium zu verabschieden ist.

(2) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Präsidium mit einfacher Mehrheit berufen und abberufen.

(4) Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Präsidiums von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit befreit werden, dass ihnen die Befugnis erteilt wird, im Namen des Vereins mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

(5) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(6) Der Vorstand haftet nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Eine Haftung ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten möglich, die mit Kenntnis des Präsidiums von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch schriftliche Geltendmachung gewahrt.

(7) Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat den Verein in eigener Verantwortung zu führen.

(8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gem. den gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und etwaiger Geschäftsordnungen für das Präsidium und den Vorstand nach den Erfordernissen. Er hat insbesondere die in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehene Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

(9) Der Vorstand hat unbeschadet der Regelungen in vorstehendem Absatz 5 bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung anzuwenden.

(10) Der Vorstand hat über jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und einen Investitionsplan zu erstellen und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB aufzustellen, wobei der Ortsverband auch dann wie eine kleine Kapitalgesellschaft zu behandeln ist, wenn der Ortsverband die Größenkriterien nach § 267 HGB überschreitet. Dies gilt nicht, wenn dem zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss ist durch einen externen Wirtschaftsprüfer, der von der Mitgliederversammlung bestellt wird, zu prüfen.

(11) Der Vorstand steht dem Präsidium jederzeit zur Auskunft zur Verfügung. Er erteilt diesem auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins und gewährt dem Präsidium Einblick in alle Unterlagen und Dokumente. Über besondere Vorkommnisse unterrichtet der Vorstand das Präsidium unverzüglich und unaufgefordert.

## **§ 11 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus der/dem Vorsitzenden des Präsidiums und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sieben weiteren Präsidiumsmitgliedern. Präsidiumsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Arbeitnehmer des Vereins können nicht Mitglied des Präsidiums sein.

(2) Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Das Präsidium überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Das Präsidium stellt den Jahresabschluss fest. Das Präsidium ist ferner zuständig für die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung des Anstellungsvertrages mit ihm. Die/der Vorsitzende des Präsidiums, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Das Präsidium tagt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandamts zu erbringende Leistungen der Mitglieder ist nicht zulässig.

(5) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Verlauf der Sitzung und insbesondere Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist von der Protokollführung und dem die Sitzung leitenden Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder in Kombination davon ist zulässig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Präsidiums diesem Verfahren zugestimmt haben; in diesem Fall entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Ein Mitglied des Präsidiums darf bei Beschlüssen, die ihn selbst oder einen seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.

## **§ 12 Zusammenwirkung von Vorstand und Präsidium**

(1) Vorstand und Präsidium arbeiten zum Wohle des Vereins eng und vertrauensvoll zusammen.

(2) Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Vereins mit dem Präsidium ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

(3) Für die Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung legen die Satzung, die Geschäftsordnung für den Vorstand und/oder das Präsidium gem. § 8 Abs. 1 und/oder das Präsidium im Einzelfall Zustimmungsvorbehalte des Präsidiums fest. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Vereins erheblich beeinflussen.

(4) In Angelegenheiten nach § 12 Abs. 3 beraten Vorstand und Präsidium gemeinsam. Anschließend beschließt das Präsidium in getrennter Sitzung. Ein Antrag des Vorstands nach § 10 Abs. 3 ist abgelehnt, wenn er nicht eine Mehrheit im Präsidium findet.

## **§ 13 Auflösung des Ortsverbandes, Vermögensanfall**

(1) Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO zu verwenden hat.

**Krefeld, den 12. März 2025**